

Ihr Gesundheitsamt informiert

## Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

### Erlaubnisverfahren

Das Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, ist die örtlich zuständige Behörde für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für den Regierungsbezirk Karlsruhe.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Örtliche Zuständigkeit: Zunächst gilt das Wohnortprinzip (erster Wohnsitz). Liegt der erste Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs, liegt eine Anknüpfung an den späteren Niederlassungsort nahe. Ein Niederlassungsort kann glaubhaft z. B. durch Anmietung von Praxisräumen oder Vorlage eines Arbeitsvertrags nachgewiesen werden. Eine reine Absichtserklärung ist nicht ausreichend.

Zur Anmeldung für das Prüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu stellen.

Mit dem **Antrag** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. kurzgefasster **Lebenslauf**
2. **Personalausweis** (beidseitige Kopie)
3. **Abschlusszeugnis** (amtlich beglaubigte Kopie) einer Hauptschule oder höheren Schule – bei einem ausländischen Schulabschluss ist der Nachweis über die Anerkennung/Gleichwertigkeit zu erbringen
4. ein **ärztliches Attest**, das nicht älter als 3 Monate ist und aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers/-in auszuüben
5. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0B)**, das nicht älter als 3 Monate ist

### Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 (i) der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Gesundheitsamt Karlsruhe. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Die Kenntnisüberprüfung ist Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Dieser besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung. Die Einladung zur schriftlichen Überprüfung erfolgt ca. 3-4 Wochen vorher.

Der **mündlich-praktische Teil** der Überprüfung wird in den Wochen nach der schriftlichen als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel nicht länger als 45 Minuten (max. 60 Minuten). Wer die mündlich-praktische Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen.

Nach mehrfacher erfolgloser Überprüfung wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder fachlicher Eignung zugelassen werden können.

### Inhalte der Überprüfung gemäß Heilpraktikerleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017

1. rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Heilpraktikerberufs und relevante Rechtsvorschriften
2. Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (z. B. Arztvorbehalte)
3. Qualitätssicherung wie z. B. Grundregeln der Hygiene, Qualitätsmanagement und Dokumentation
4. Notfälle (Erkennen und Sicherstellen einer angemessenen Erstversorgung)
5. notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie
6. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie
7. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzustände
8. für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
9. anwendungsorientierte Kenntnisse wie z. B. Erhebung einer umfassenden und vollständigen Anamnese, Bewertung von Laborbefunden, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlages, Kenntnisse in der Anwendung invasiver Maßnahmen und sonstiger alternativer Heilverfahren

### Gebühren

#### (Änderungen vorbehalten)

Schriftliche Überprüfung:	320,- €
Mündliche Überprüfung:	337,- €
Erlaubniserteilung:	200,- €
Antragsrücknahme:	62,- €
Terminverschiebung/Terminabsage:	82,- €
Ablehnungsbescheid:	226,- €
Unentschuldigtes Fernbleiben von der Überprüfung:	320,- € / 337,- €

### Allgemeine Hinweise

Die Teilnehmerzahl ist auf 200 Antragsteller/-innen im Jahr begrenzt (100 Prüflinge pro Durchgang).

Anmeldeschluss bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen für die schriftliche Überprüfung ist jeweils spätestens **4 Wochen** vor den genannten Überprüfungsterminen im März bzw. Oktober.

**Bei Erreichen der Teilnehmerzahl ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich.**

**Danach entscheidet der Antragseingang.**

Die Anmeldung zur Überprüfung erfolgt online unter [landkreis-karlsruhe.de](http://landkreis-karlsruhe.de)